

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Schützen-Club-Spandau e. V.** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr.: **95 VR 5015 Nz** eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der **Schützen-Club-Spandau (S C S)** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977 durch Ausübung und Förderung des Schießsportes. Er ist politisch und konfessionell neutral. Seine Ziele verwirklicht er durch folgende Maßnahmen:

- a) alljährliche Clubmeisterschaften,
- b) Zusammenarbeit mit dem Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. und Beteiligung an schießsportlichen Veranstaltungen des Verbandes
- c) Förderung des Nachwuchses.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SCS erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei der Auflösung oder Aufhebung des SCS, weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des SCS. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des SCS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977 und der künftig an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SCS, oder bei vereinsseitigem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, nach Tilgung von Rechtsansprüchen der Mitglieder oder Dritter, an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Verpflichtung der Mitglieder

Mitglied des SCS kann jede Person werden, die unbescholten ist. Minderjährige Bewerber können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des

Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, stets im Interesse des Vereins und seiner Ziele zu handeln.

Jedes Mitglied hat sich an den Arbeitsleistungen zur Erhaltung des Vereinsgeländes und des Vereinsheimes, in dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang, zu beteiligen. Ausnahmen von dieser Arbeitsverpflichtung können für einzelne Mitglieder (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Wohnort nicht in Berlin) von der Mitgliederversammlung, oder vom Vorstand, beschlossen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem SCS.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muß spätestens bis zum

30. September (Datum des Poststempels) per Einschreiben erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr, oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es die Interessen, die Satzung des **SCS**, dessen Ordnung oder Anordnung mißachtet, oder dagegen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem **SCS** ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum **SCS** ergeben. Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen. Umlagen können beschlossen werden. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sämtliche Einnahmen des Vereines werden der Vereinskasse zugeführt. Über Stundung, Niederschlagung und Erlaß entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit

§ 6 Organe des SCS

Organe des **SCS** sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des **SCS**, im Sinne des **§ 26 BGB**, besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportleiter.

Der **SCS** wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des **SCS** zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Organisieren des Sportes.

6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
7. Beschlüsse über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen sofort treffen. Die Mitgliederversammlung ist nachträglich zu unterrichten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des SCS.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand befaßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder telegraphisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer vollständigen Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in das Protokollbuch einzutragen und von den Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung/Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied

- auch ein Ehrenmitglied -

eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr oder eventueller Umlagen.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates. Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen jeweils einer jährlich ausscheidet und durch Neuwahl zu ergänzen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer haben im Laufe eines Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des **SCS**, anhand des Haushaltsplanes sowie aller einschlägigen Unterlagen, zu prüfen.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des **SCS**.
5. Beschlußfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Beschlußfassung und Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ehrenrates.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die „Ordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, leitet die Versammlung der Vorsitzende des Ehrenrates. Sonst bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder diese beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des SCS ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des SCS kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die Art der Abstimmung,
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche, vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des SCS es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.

Wird ein Ehrenratsmitglied in den Vorstand gewählt, scheidet er automatisch aus dem Ehrenrat aus. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ersatzmitglieder sind für die fehlenden Mitglieder stimmberechtigt. Der Ehrenrat ist zuständig für Klärung und

Beilegung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Clubmitgliedern untereinander, zwischen dem Vorstand und einem Mitglied, sowie zwischen einem Mitglied des Vorstandes und dem Vorstand.

Anträge sind schriftlich, über den Vorstand an den Vorsitzenden des Ehrenrates, unter genauer Darlegung der Sachlage bzw. des Streitfalles, zu richten. Nach schriftlichem Anhören der Gegenpartei ergehen Entscheidungen des Ehrenrates durch einen begründeten schriftlichen Beschluß. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Vorstand an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Falls dem Einspruch nicht stattgegeben wird, hat der Vorstand, auf Antrag des Ehrenrates, eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die dann endgültig entscheidet. Über die Sitzung des Ehrenrates ist Protokoll zu führen, das von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des SCS und Anfallberechtigung

Die Auflösung des **SCS** kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehend geltenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der **SCS** aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung, hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten, bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

